

# Satzung

## § 1

### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikkappelle Hans Fischer - Zusamtaler Musikanten e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buttenwiesen.
- (3) Der Verein ist unter VR 30018 im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Er will außerdem das Interesse an dieser Musik wecken und einen musikbegeisterten Nachwuchs heranbilden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung regelmäßiger Musikproben, Durchführung von Musikveranstaltungen sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Heimatpflege. Darüber hinaus beteiligt sich der Verein an kulturfördernden Veranstaltungen und Musikfesten.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive (fördernde) Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktives Mitglied kann jeder Musiker werden, der aktiv in der Musikkapelle des Vereins mitwirken will.

Passives (förderndes) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne in der Musikkapelle aktiv mitzuwirken. Auch juristische Personen können passive (fördernde) Mitglieder werden. Musiker, die nicht mehr aktiv in der Musikkapelle mitwirken, erhalten den Status als passives (förderndes) Mitglied.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder um das Musikwesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Musikproben regelmäßig zu besuchen und an den vom Verein festgelegten Veranstaltungen, insbesondere Konzerten, teilzunehmen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Einrichtungen des Vereins und das Vereinseigentum sind pfleglich zu behandeln und zu erhalten. Die aktiven Mitglieder werden insbesondere nicht Eigentümer der dem Verein gehörenden Instrumente, des Notenmaterials, der Vereinskleidung oder anderer Vermögensgegenstände des Vereins. Für fahrlässige oder gar vorsätzlich herbeigeführte Schäden oder das Abhandenkommen von Instrumenten haftet der Entleiher.

(5) Jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(6) Die aktiven und passiven (fördernden) Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten; Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 4**

### **Aufnahme; Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung der Vorstandschaft, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (3) Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (insbesondere Beiträge) an.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mindestens in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der Musikkapelle in grober Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Ausschlusses zu geben. Gegen den Ausschluss durch die Vorstandschaft kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliederrechte. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eingebrachte Vermögenswerte werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht rückerstattet; auch erfolgt keine anteilige Rückerstattung des geleisteten Mitgliedsbeitrags, sofern die Mitgliedschaft unterjährig endet.
- (5) Die Rückgabe von Vereinskleidung, Instrumenten, Notenmaterial und sonstigen dem Verein gehörenden Gegenständen hat in gepflegtem, wiederverwendbarem und gereinigtem Zustand unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft zu erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Vorstandschaft.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen entweder
  - a) durch Einladung an jedes Mitglied in Schrift- oder Textform oder
  - b) durch Veröffentlichung im Gemeindebrief der Gemeinde Buttenwiesen.

Die Art der Einberufung bestimmt der Vorstand.

- (3) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes; bei Uneinigkeit steht das Bestimmungsrecht insoweit dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied zu. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Vorstandschaft;
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft;
  - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - d) Bestellung (Wahl) und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft;
  - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung für bestimmte Beschlüsse oder für Wahlen nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8**

### **Vorstand und Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern (die Mitglieder des Vorstandes werden auch „Vorsitzende“ genannt). Über die endgültige Anzahl der Vorstandsmitglieder (Vorsitzenden) entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied (jeder Vorsitzende) ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) allen Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) dem Kassierer,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) mindestens einem Beisitzer (über die endgültige Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung der Vorstandschaftsmitglieder).
- (3) Die Vorstands- und Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch schriftliche und geheime Wahlen auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, bestellt (gewählt); Blockwahl ist zulässig. Beisitzer können bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung auch per Handzeichen gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstands- oder Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so sind die übrigen Vorstandschaftsmitglieder befugt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung zu wählen. In einem solchen Fall ist für diesen Zeitraum auch die Übernahme mehrerer Vorstandschaftsämter durch eine Person zulässig, das heißt, als Ersatzmitglied kann auch eine Person berufen werden, die bereits Mitglied der Vorstandschaft ist.

- (4) Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand bzw. der Vorstandschaft.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. An die Vorstands- und Vorstandschaftsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen Tätigkeitsvergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und den aktuell gültigen Betrag der Ehrenamtspauschale nicht übersteigen.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandschaft**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung.
- (2) Der Vorstandschaft obliegen alle übrigen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung kein anderes Vereinsorgan zuständig ist. Die Vorstandschaft beschließt insbesondere über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist, und die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstandschaft obliegen ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die nach Bedarf von einem Vorstandsmitglied in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Vorstandschaftssitzungen sind von einem Vorstandsmitglied zu leiten.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Auch über in solcher Form gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

- (4) Die Abhaltung von Sitzungen und Fassung von Beschlüssen nur durch den Vorstand sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Soweit in Einzelfällen der Vorstand eigene Beschlüsse fasst, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß entsprechend für Vorstandsbeschlüsse mit der Maßgabe, dass Vorstandsbeschlüsse nur wirksam sind, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins; Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann lediglich durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Falls jedoch mindestens sechs aktive Vereinsmitglieder (Musiker) gegen die Auflösung des Vereins stimmen und sich bereit erklären, den Verein fortzuführen, ist die Auflösung abgelehnt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buttenwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.